

## **FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 11**

### **11. Kostenersatz und Schadensausgleich**

**Fall 1:** Unbekannte Dritte entwenden den Wagen des K. Als die Polizei durch einen Zufall auf das als gestohlen gemeldete Fahrzeug aufmerksam wird, versucht sie, die Täter durch eine Straßensperre mittels eines quer zur Fahrbahn gestellten Polizeidienstfahrzeugs anzuhalten und so das Fahrzeug sicherzustellen. Die Täter fahren jedoch auf den Halt gebietenden Polizeibeamten zu, so dass sich dieser mit einem Sprung zur Seite in Sicherheit bringen muss, und umfahren das quer gestellte Polizeifahrzeug. Der Polizist gibt dabei Schüsse auf das Fahrzeug des K ab, um so das Fahrzeug zu stoppen. Obwohl das Fahrzeug durch zwei Einschüsse beschädigt wird, gelingt den Tätern die Flucht. Einige Zeit später wird das Fahrzeug an einem anderen Ort verlassen aufgefunden.

Kann K Ersatz für die notwendige Reparatur des Fahrzeugs und für die Anmietung eines Ersatzwagens verlangen?

**Lit.:** OLG Dresden, Urt. v. 19.2.2003, 6 U 1522/02 – Juris; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 684-694; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 842-875.

**Fall 2:** A betreibt eine radiologische und nuklearmedizinische Arztpraxis. Eines Nachts ist auf der Straße aus den Praxisräumen ein anhaltender Pfeifton zu vernehmen. Die herbeigerufenen Polizeibeamten, die von einem Einbruch ausgehen, durchsuchen ergebnislos die Praxisräume. Ein Einbruch liegt nicht vor. Das Pfeifgeräusch geht vom Kernspintomographen aus, ist harmlos und weist lediglich auf einen Einstellungsbedarf am Gerät hin. Wegen des Pfeiftons versuchen die Polizeibeamten vergeblich über die Einsatzzentrale die Praxisinhaber zu erreichen. Einer der Polizeibeamten drückt einen roten mit "Stop" beschrifteten Knopf in einem Schaltkasten, woraufhin das Geräusch verstummt. Der "Stop"-Schalter dient zum Notabschalten des Kernspintomographen, um eine Person aus dem Magnetfeld zu retten oder das Magnetfeld bei Feuergefahr abzuschalten. Seine Betätigung führt zum schlagartigen Zusammenbruch des Magnetfelds im Kernspintomographen. Dieser Vorgang ist nicht reversibel. Vielmehr muss der Kernspintomograph mit einem hohen Kostenaufwand wieder in Betrieb gesetzt werden.

Hat A einen Ersatzanspruch wegen des Vorgangs?

**Lit.:** OLG München, Urt. v. 21.11.2002, 1 U 5247/01 – Juris; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl., 2009, Rn. 684-694; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 842-875.